



Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

An den Präsidenten des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/4433**

Alle Abg

23. Dezember 2020

**Entwurf eines Gesetzes über Zuständigkeiten und zur Umsetzung  
des vereinheitlichten Energieeinsparrechts für Gebäude**

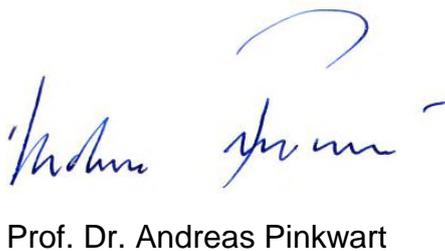
**Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I Ziffer 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ wird parallel zur Verbändeanhörung übersandt der von der Landesregierung beschlossene Entwurf eines Gesetzes über Zuständigkeiten und zur Umsetzung des vereinheitlichten Energieeinsparrechts für Gebäude.

Mit freundlichem Gruß

  
Ina Scharrenbach

  
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300  
Telefax +49 211 8618-4550  
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 706, 708  
und 709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke



## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz über Zuständigkeiten und zur Umsetzung des vereinheitlichten Energieeinsparrechts für Gebäude (GEG-Umsetzungsgesetz - GEG-UG NRW)**

#### **A Problem**

Die Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudebereich ist ein wichtiger Baustein der Energiewende und für den Klimaschutz. Das Energieeinsparrecht und energetische Anforderungen an Gebäude, die dem Stand der Technik entsprechen und wirtschaftlich machbar sind, leisten einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der energie- und klimapolitischen Ziele und zu einer weiteren Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte.

Für die energetischen Anforderungen an Gebäude galten bisher zwei Regelwerke. Das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) und die Energieeinsparverordnung (EnEV) enthielten bau- und anlagentechnische Anforderungen an Gebäude. Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) bestimmte, dass bei neuen Gebäuden sowie bei Bestandsgebäuden der öffentlichen Hand erneuerbare Energien zu Wärmezwecken in einem festgelegten Umfang zu nutzen sind. Das Nebeneinander dieser Regelwerke hatte zu Schwierigkeiten bei Anwendung und im Vollzug geführt, da die beiden Regelwerke nicht vollständig aufeinander abgestimmt waren.

#### **B Lösung**

Mit dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) hat der Bund die Regelungen des Energieeinsparrechts für Gebäude zusammengeführt. Mit Inkrafttreten des neuen GEG am 1. November 2020 treten EnEG/EnEV und EEWärmeG gleichzeitig außer Kraft.

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Gesetz über Zuständigkeiten und zur Umsetzung des vereinheitlichten Energieeinsparrechts für Gebäude des Landes wird nun auch das Sonderordnungsrecht in Nordrhein-Westfalen zusammengeführt und dadurch in der Anwendung vereinfacht. Die bewährten Umsetzungs- und Vollzugsregelungen

- Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich
- Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, der Energieeinsparverordnung und der Richtlinie 2010/31/EU
- Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung  
sollen dabei inhaltlich grundsätzlich fortgeführt werden.

#### **C Alternativen**

Keine.

## **D Kosten**

Keine.

## **E Zuständigkeit**

Das GEG ermächtigt die Landesregierung, Umsetzungsverordnungen zu erlassen und dieses Recht auch auf andere Behörden zu übertragen. Inhaltlich ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sowie das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Umsetzung gemeinsam zuständig.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

## **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Infolge der beabsichtigten Veränderungen ergeben sich Erleichterungen für Unternehmen sowie für private Haushalte in Bezug auf die Erfüllung der Pflichten aus dem Gebäudeenergiegesetz. Es ergeben sich positive Beschleunigungseffekte bei der Anwendung und im Vollzug des Gesetzes. Finanziell negative Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte sind nicht erkennbar.

## **H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Das Energieeinsparrecht für Gebäude hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

## **I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung**

Der Entwurf für ein Gesetz über Zuständigkeiten und zur Umsetzung des vereinheitlichten Energieeinsparrechts für Gebäude leistet einen Beitrag zu den Zielen „Bezahlbare und saubere Energie“ sowie „Nachhaltige Städte und Gemeinden“ im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW.

## **J Befristung**

Ein Absehen von der Anordnung eines Verfallsdatums zugunsten einer Berichtspflicht ist gemäß § 39 Absatz 3 Satz 2 GGO möglich bei der Umsetzung von EU- und Bundesrecht. Gemäß § 39 Absatz 2 Satz 2 GGO besteht bei Verordnungen eine Berichtspflicht gegenüber der Landesregierung.

**Gesetz über Zuständigkeiten und zur Umsetzung  
des vereinheitlichten Energieeinsparrechts  
für Gebäude  
(GEG-Umsetzungsgesetz - GEG-UG NRW)**

Vom X. Monat 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

**Aufhebung des Gesetzes zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung  
Erneuerbarer Energien im Wärmebereich in Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich in Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 875) wird aufgehoben.

**Artikel 2**

**Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gebäudeenergiegesetz  
- (GEG-ZustVO)**

Auf Grund der §§ 94, 101 Absatz 1 bis 3 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

**§ 1**

**Zuständigkeiten nach dem Gebäudeenergiegesetz**

(1) Das für das Bauwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Energie zuständigen Ministerium

1. nach § 94 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) durch Rechtsverordnung
  - a) das Verfahren zur Erfüllungserklärung, die Berechtigung zur Ausstellung der Erfüllungserklärung, die Pflichtangaben in der Erfüllungserklärung und die vorzulegenden Nachweise zu regeln,
  - b) einen von § 92 Absatz 1 Satz 2 des Gebäudeenergiegesetzes abweichenden Zeitpunkt für die Vorlage der Erfüllungserklärung zu bestimmen,
  - c) weitere Bestimmungen zum Vollzug der Anforderungen und Pflichten dieses Gesetzes zu treffen und
  - d) Aufgaben des Vollzugs des Gebäudeenergiegesetzes abweichend von § 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gebäudeenergiegesetzes einer geeigneten Stelle, einer Fachvereinigung oder einem Sachverständigen zu übertragen,
  
2. nach § 101 Absatz 1 und 3 des Gebäudeenergiegesetzes zu den in § 78 und in den §§ 98 bis 100 des Gebäudeenergiegesetzes getroffenen Regelungen zur Erfassung und Kontrolle von Inspektionsberichten und Energieausweisen sowie zur nicht personenbezogenen Auswertung der hierbei erhobenen und gespeicherten Daten durch Rechtsverordnung Regelungen zu erlassen

- a) zur Art der Durchführung der Erfassung und Kontrolle von Inspektionsberichten und Energieausweisen sowie zur nicht personenbezogenen Auswertung der hierbei erhobenen und gespeicherten Daten, die über die Vorgaben der in § 78 und in den §§ 98 bis 100 des Gebäudeenergiegesetzes getroffenen Regelungen hinausgehen, sowie
- b) zum Verfahren, die auch von den in § 78 und in den §§ 98 bis 100 des Gebäudeenergiegesetzes getroffenen Regelungen abweichen können, sowie

3. nach § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Übertragung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 108 des Gebäudeenergiegesetzes zu treffen.

(2) Außerhalb des Geltungsbereichs des § 114 des Gebäudeenergiegesetzes ist die Bezirksregierung Arnsberg nach § 101 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes zuständige Behörde für die Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlage sowie für die nicht personenbezogene Auswertung der hierbei erhobenen und gespeicherten Daten gemäß § 99 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 und § 100 des Gebäudeenergiegesetzes.

## **§ 2**

### **Berichtspflicht**

Das für Bauwesen zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2025 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Regelungen dieser Verordnung.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Artikel 3**

### **Aufhebung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, der Energieeinsparverordnung und der Richtlinie 2010/31/EU**

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, der Energieeinsparverordnung und der Richtlinie 2010/31/EU vom 4. November 2008 (GV. NRW. S. 686), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 729) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 4**

### **Verordnung zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG-UVO)**

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gebäudeenergiegesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] in Verbindung mit §§ 94, 101 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie:

## **§ 1**

### **Zuständigkeiten**

(1) Die Zuständigkeit für den Vollzug der Anforderungen und der Pflichten des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) gemäß § 78 Absatz 4, § 80 Absatz 1, § 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 95, § 96 Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 Satz 2, § 107 Absatz 5 und Absatz 7 sowie für die Erteilung von Befreiungen gemäß § 102 und § 103 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 des Gebäudeenergiegesetzes werden den unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen. In den Fällen des § 79 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung wird die Erteilung von Befreiungen nach § 102 und § 103 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 des Gebäudeenergiegesetzes den oberen Bauaufsichtsbehörden übertragen.

(2) Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in den Fällen des § 108 Absatz 1 Nummer 1 bis 20 des Gebäudeenergiegesetzes.

(3) Die Bezirksregierung Arnsberg ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des § 99 Absatz 3 Satz 3 und § 108 Absatz 1 Nummer 21 des Gebäudeenergiegesetzes.

## § 2

### **Nachweispflicht, Erfüllungs- und Unternehmerklärung**

(1) Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Eigentümerin oder der Eigentümer hat bei der Errichtung oder Änderung aller in den Geltungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes fallenden Gebäude eine staatlich anerkannte Sachverständige oder einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz nach der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422) in der jeweils geltenden Fassung zu beauftragen, die oder der die Anforderungen an zu errichtende Gebäude gemäß Teil 2 des Gebäudeenergiegesetzes oder an bestehende Gebäude gemäß Teil 3 des Gebäudeenergiegesetzes nachweist oder prüft und bescheinigt, dass die Anforderungen erfüllt sind. § 63 Absatz 4 und § 68 Absatz 2 der Landesbauordnung 2018 gelten entsprechend. Werden die Nachweise von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt, ist eine Prüfung durch Dritte nicht erforderlich. Werden sie von anderen Personen aufgestellt, sind sie von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen zu prüfen, mit Ausnahme der Fälle gemäß Satz 2. Auf Antrag kann eine Prüfung nach Maßgabe des § 68 Absatz 1 Satz 5 der Landesbauordnung 2018 von der unteren Bauaufsichtsbehörde erfolgen.

(2) Die Nachweise sind:

1. die Berechnungsdokumentation zur Einhaltung der Anforderungen an zu errichtende Gebäude gemäß §§ 10 bis 45 des Gebäudeenergiegesetzes oder an bestehende Gebäude gemäß §§ 46 bis 51 des Gebäudeenergiegesetzes,
2. der Energieausweis gemäß §§ 80, 81 und 82 des Gebäudeenergiegesetzes und
3. die Erfüllungserklärung gemäß § 92 des Gebäudeenergiegesetzes.

Die Nachweise sind von der Aufstellerin oder dem Aufsteller zu unterschreiben. Im Fall einer erforderlichen Prüfung ist die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift und Stempel der Prüfinstanz zu bestätigen.

(3) Während der Bauausführung hat sich die oder der zuständige staatlich anerkannte Sachverständige durch stichprobenhafte Kontrollen am Gebäude davon zu überzeugen, dass die baulichen Anlagen und deren energietechnische Ausrüstungen entsprechend den Nachweisen nach Absatz 2 Nummer 1 errichtet werden. Nach der abschließenden Fertigstellung sind die Angaben im Energieausweis mit den Berechnungsdokumentationen abzugleichen und es ist eine Erfüllungserklärung nach dem als Anlage 1 aufgeführten Muster auszustellen. In den Fällen des Absatz 1 Satz 2 hat die zur Ausstellung eines Energieausweises berechtigte Person gemäß § 88 des Gebäudeenergiegesetzes die stichprobenhaften Kontrollen am Gebäude durchzuführen und eine Erfüllungserklärung auszustellen.

(4) Die Nachweise nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind für genehmigungspflichtige Gebäude spätestens mit der Anzeige des Baubeginns der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Erfüllungserklärung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ist für genehmigungspflichtige Vorhaben der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung gemäß § 84 Absatz 4 Landesbauordnung 2018 vorzulegen.

(5) Bei Gebäuden, deren Errichtung oder Änderung keiner Baugenehmigung unterliegen, sind die Nachweise nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer zuzuleiten und von ihr oder ihm aufzubewahren. Die Nachweise sind der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei Maßnahmen nach § 96 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 des Gebäudeenergiegesetzes hat sich die Eigentümerin oder der Eigentümer vom ausführenden Fachunternehmen eine Unternehmererklärung entsprechend der als Anlage 2 zu dieser Verordnung bekannt gemachten Mustern aushändigen zu lassen.

### **§ 3**

#### **Befreiungen**

(1) Qualifizierte Sachverständige für die Vorlage einer Beurteilung der Erfüllung der Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 102 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Gebäudeenergiegesetzes sind staatlich anerkannten Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz nach der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung.

(2) Wenn die Einhaltung der Anforderungen im Verfahren nach § 48 Satz 1 des Gebäudeenergiegesetzes technisch nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand möglich ist, hat sich die Bauherrin oder der Bauherr dies von dem Fachunternehmen schriftlich unter Angabe der Gründe auf der Unternehmererklärung nach § 2 Absatz 6 bestätigen zu lassen.

### **§ 4**

#### **Ausnahmen für Gebäude öffentlicher Körperschaften**

§ 1 Absatz 1 Satz 1, § 2 Absatz 5 und Absatz 6 Satz 2 gelten nicht für Gebäude des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände sowie derjenigen Gemeinden, die für die Erteilung von Baugenehmigungen zuständig sind. Die für die Errichtung dieser Gebäude zuständigen Behörden haben darüber zu wachen, dass die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes erfüllt werden.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zweiten Tag nach der Verkündung in Kraft.

#### **Artikel 5**

##### **Aufhebung der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung**

Die Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung vom 31. Mai 2002 (GV. NRW. S. 210, ber. S. 367), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 581) geändert worden ist, wird aufgehoben.

#### **Artikel 6**

##### **Inkrafttreten**

(1) Artikel 1, 2 und 3 dieses Gesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 4 und 5 dieses Gesetzes treten am zweiten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung

Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Zugleich für die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales  
Stephan Holthoff-Pförtner

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudebereich ist ein wichtiger Baustein der Energiewende und für den Klimaschutz. Das Energieeinsparrecht und energetische Anforderungen an Gebäude, die dem Stand der Technik entsprechen und wirtschaftlich machbar sind, leisten einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der energie- und klimapolitischen Ziele und zu einer weiteren Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte.

Für die energetischen Anforderungen an Gebäude galten bisher zwei Regelwerke. Das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) mit der Energieeinsparverordnung (EnEV) enthielt bau- und anlagentechnische Anforderungen an Gebäude. Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) bestimmte, dass bei neuen Gebäuden sowie bei Bestandsgebäuden der öffentlichen Hand erneuerbare Energien zu Wärmezwecken in einem festgelegten Umfang zu nutzen sind. Das Nebeneinander dieser Regelwerke hatte zu Schwierigkeiten bei Anwendung und im Vollzug geführt, da die beiden Regelwerke nicht vollständig aufeinander abgestimmt waren.

Mit dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) hat der Bund die Regelungen des Energieeinsparrechts für Gebäude zusammengeführt. Mit Inkrafttreten des neuen GEG am 1. November 2020 treten EnEG/EnEV und EEWärmeG gleichzeitig außer Kraft.

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Gesetz über Zuständigkeiten und zur Umsetzung des vereinheitlichten Energieeinsparrechts für Gebäude des Landes wird nun auch das Ordnungsrecht in Nordrhein-Westfalen zusammengeführt und dadurch in der Anwendung vereinfacht. Die bewährten Umsetzungs- und Vollzugsregelungen

- Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich
  - Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, der Energieeinsparverordnung und der Richtlinie 2010/31/EU
  - Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung
- sollen fortgeführt und in diesem Gesetz neu gefasst werden.

Die Rechtslage soll nicht geändert werden. Die bereits bewährte Vollzugspraxis, welche die Vorgaben aus EU- und Bundesrecht in den vergangenen Jahren erfolgreich umsetzte, soll fortgeführt werden. Die Regelungen zum Vollzug des EEWärmeG (EEWärmeG-DG NRW) werden durch die neu gefassten Verordnungen der Artikel 2 und 4 mit abgedeckt.

### **B. Besonderer Teil**

zu Artikel 1:

Das Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich in Nordrhein-Westfalen (EEWärmeG-DG NRW) ist aufzuheben, da das EEWärmeG am 1. November 2020 außer Kraft tritt. Die Regelungen zur Überprüfung der Pflichten durch Sachkundige und die Aufgaben der zuständigen Behörde werden durch die entsprechenden Regelungen in den Verordnungen der Artikel 2 und 4 mit abgedeckt.

zu Artikel 2:

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG-ZustVO) greift die bisherigen Regelungen der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, der Energieeinsparverordnung und der Richtlinie 2010/31/EU auf und fasst diese neu. Eine Änderung kommt nicht in Betracht, da die Rechtsgrundlage der bisherigen Verordnung außer Kraft tritt.

Das Deutsche Institut für Bautechnik DIBt nimmt bereits seit 2015 die Aufgaben als Registrierstelle und als Kontrollstelle auf der Grundlage der Übergangsregelung der EnEV wahr. Aufgrund der Übergangsvorschrift über die vorläufige Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben der Länder durch das Deutsche Institut für Bautechnik in § 114 des Gebäudeenergiegesetzes ist es auch weiterhin mit diesen Aufgaben betraut.

Außerhalb des Geltungsbereichs des § 114 des Gebäudeenergiegesetzes soll die Bezirksregierung Arnsberg die Aufgabe der Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlageanlagen sowie die nicht personenbezogene Auswertung der hierbei erhobenen und gespeicherten Daten weiterhin wahrnehmen.

Ein Absehen von der Anordnung eines Verfallsdatums zugunsten einer Berichtspflicht ist gemäß § 39 Absatz 3 Satz 2 GGO möglich bei der Umsetzung von EU- und Bundesrecht. Gemäß § 39 Absatz 2 Satz 2 GGO besteht bei Verordnungen eine Berichtspflicht gegenüber der Landesregierung.

zu Artikel 3:

Die Aufhebung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, der Energieeinsparverordnung und der Richtlinie 2010/31/EU wird erforderlich, da die Rechtsgrundlage EnEG/EnEV außer Kraft tritt.

zu Artikel 4:

Die Verordnung zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes greift die bisherigen Regelungen der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO) auf und fasst diese neu. Die Zuständigkeiten der unteren und oberen Bauaufsichtsbehörden sowie der Sonderzuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg haben sich bewährt und sollen fortgeführt werden.

Die Beauftragung von Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz nach der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) ist bewährte Praxis und soll fortgeführt werden. Da die bautechnischen Nachweise in der Regel von diesen erstellt werden, sollen folglich diese auch die Planung auf der Baustelle kontrollieren und die nach GEG geschuldete Erfüllungserklärung nach Fertigstellung der Maßnahmen ausstellen.

In Antragsverfahren auf Befreiungen von den Anforderungen des GEG sollen qualifizierte Sachverständige die bautechnischen und ggf. unwirtschaftlichen Voraussetzungen am Gebäude nachweisen. Dazu ist erfahrener und qualifizierter Sachverstand erforderlich, welcher nur durch eine staatliche Anerkennung sichergestellt werden kann.

Der Verordnung werden die Anlagen 1 und 2 als Muster angefügt, welche die wesentlichen Inhalte der Erfüllungs- und Unternehmer-Erklärungen des GEG vorgeben sollen. Dies konkretisiert den Vollzug und dient einem schlanken Verwaltungshandeln.

zu Artikel 5:

Die Aufhebung der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO) wird erforderlich, da die Rechtsgrundlage EnEG/EnEV außer Kraft tritt.

zu Artikel 6:

Eine getrennte Regelung zum Inkrafttreten der Artikel 1 bis 3 zu den Artikeln 4 und 5 wird erforderlich, da die Reihenfolge des Inkrafttretens der Gesetze und Verordnungen berücksichtigt werden muss.

**Bescheinigung über stichprobenhafte Kontrollen der Ausführung  
energiesparender Maßnahmen auf der Baustelle und  
Erfüllungserklärung gemäß § 92 Gebäudeenergiegesetz (GEG)**

Gebäude /-teil:		
Straße, Hausnummer:		
Postleitzahl, Ort:		
	<b>1</b>	<b>2</b>
Name:		
Straße, Nr:		
PLZ, Ort:		
Staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für Schall- und Wärmeschutz	Bauherr(-in)	

Ich bescheinige nach der abschließenden Kontrolle auf der Baustelle am \_\_\_\_\_,

dass die Anforderungen an das Bauvorhaben nach dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) eingehalten werden

und das Gebäude entsprechend der Berechnungsdokumentation vom \_\_\_\_\_ errichtet wurde.

Ein Energieausweis mit der Registriernummer \_\_\_\_\_ wurde am \_\_\_\_\_ ausgestellt und die Angaben mit der Berechnungsdokumentation abgeglichen.

(Ort)	(Datum)	(Unterschrift nach Spalte 1)

Diese Erfüllungserklärung ist nach der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer vorzulegen. Für genehmigungspflichtige Vorhaben ist diese der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung vorzulegen.

**Unternehmererklärung  
gemäß § 96 Absatz 1 Nummer 1 bis 8  
Gebäudeenergiegesetz – GEG**

Maßnahmenbeschreibung: \_\_\_\_\_

Gebäude: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Die geänderten oder eingebauten Bau- oder Anlagenteile nach Nummer

- 1. Änderung von Außenbauteilen im Sinne von § 48 GEG <sup>1)</sup>
- 2. Dämmung oberster Geschossdecken im Sinne von § 47 Absatz 1 GEG
- 3. Einbau von Zentralheizungen nach den §§ 61 bis 63 GEG Anlagen-  
aufwandszahl: \_\_\_\_\_ (einschl. Heizung , Warmwasser , Lüftung )
- 4. Ausstattung von Zentralheizungen mit Regelungseinrichtungen nach den  
§§ 61 bis 63 GEG
- 5. Einbau von Umwälzpumpen in Zentralheizungen und Zirkulationspumpen in  
Warmwasseranlagen nach § 64 GEG
- 6. erstmaliger Einbau, Ersatz oder Wärmedämmung von Wärmeverteilungs- und  
Warmwasserleitungen nach den §§ 69 und 71 oder von Kälteverteilungs- und  
Kaltwasserleitungen in Klimaanlage oder sonstigen Anlagen der  
Raumluftechnik nach § 70 GEG
- 7. Einbau von Klima- und raumluftechnischen Anlagen oder Zentralgeräten und  
Luftkanalsystemen solcher Anlagen nach den §§ 65 bis 68 GEG (elektr.  
Leistung \_\_\_\_\_, Wärmerückgewinnungsgrad \_\_\_\_\_) oder
- 8. Ausrüstung von Anlagen nach Nummer 7 mit Einrichtung zur  
Feuchteregelung nach § 66 GEG

entsprechen den Anforderungen der Vorschriften.

(Doppelnennungen sind unzulässig. Für jedes Gewerk ist eine Erklärung abzugeben.)

Bestätigt durch das ausführende Unternehmen

Unterschrift:.....

Datum:.....

1) Begründungen nach § 3 GEG-UVO sind dieser Erklärung gesondert zu ergänzen.

Zum Zwecke des Nachweises der Erfüllung der Pflichten aus den vor genannten Vorschriften ist die Unternehmererklärung von dem Eigentümer mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Der Eigentümer hat die Unternehmererklärung der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.